

SO_GERICHTE STBER.2019.8 vom 12. November 2019

SO Obergericht, 2019-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2019.8

FR: SO_GERICHTE STBER.2019.8 du 12 novembre 2019

IT: SO_GERICHTE STBER.2019.8 del 12 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Am 15. Juni 2015 meldete der Geschäftsführer der A.____ GmbH (nachfolgend Berufungsklägerin) der Polizei den Verdacht, dass seit Januar 2015 Bargeld aus der Kasse des Geschäftsbetriebs entwendet werde, und stellte am 23. Juni 2015, zusammen mit seiner Geschäftspartnerin, Strafantrag gegen unbekannt. In der Folge installierte die Polizei Kanton Solothurn mit Einwilligung der beiden Geschäftsführer, aber ohne Wissen der Angestellten, eine Videoüberwachung in den Räumlichkeiten der Berufungsklägerin. Die Kameras mit bis zu vier Aufnahmepositionen richteten sich dabei entweder hauptsächlich oder ausschliesslich auf ein Büro mit Küche, welches durch eine Durchgangstür vom Haupt- und Geschäftsraum abgetrennt ist. Während der Hauptraum für Kunden frei zugänglich ist, wird der Büro-/Küchenbereich, in welchem sich auch der Tresor befindet, ausschliesslich vom Personal der Privatklägerin benutzt. Die Auswertung und die Triage des Videomaterials sowie die Erstellung des Amtsberichts zu der erfolgten Überwachung wurden durch die Polizei besorgt. Die Videoaufnahmen erfassen den Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis 6. August 2015. Zu den Akten gegeben wurden aber lediglich einzelne Aufnahmesequenzen vom 1., 15. und 18. Juli 2015 sowie vom 5. August 2015.

E. 2

Die Staatsanwaltschaft Solothurn erhob am 24. August 2016 Anklage gegen B.____ (nachfolgend Beschuldigte) wegen einfachen Diebstahls, begangen an insgesamt sieben Tagen in der Zeit vom 10. Juni 2015 bis zum 18. Juli 2015, zum Nachteil der Berufungsklägerin. Der Amtsgerichtspräsident von Bucheggberg-Wasseramt sprach die Beschuldigte am 18. November 2016 vom Vorwurf des Diebstahls frei. Dagegen erhob die Berufungsklägerin Berufung. Die Staatsanwaltschaft verzichtete sowohl auf die Erhebung einer Berufung sowie einer Anschlussberufung und die Teilnahme am Berufungsverfahren. Auch die Beschuldigte verzichtete sowohl auf eine eigenständige Berufung, wie auch auf eine Anschlussberufung.

E. 3

Das Berufungsgericht erklärte die Beschuldigte am 4. Januar 2018 des mehrfachen geringfügigen Diebstahls, begangen am 10. und am 13. Juni 2015 für schuldig und verurteilte sie zu einer Busse von Fr. 500.00 bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen. Hinsichtlich der übrigen vorgehaltenen Diebstähle stellte es das Verfahren mangels Strafantrag ein. Ferner verpflichtete es die Beschuldigte zu einer Schadenersatzzahlung an die Berufungsklägerin. Die weiteren Zivilforderungen verwies es auf den Zivilweg.

E. 4

Auf entsprechende Beschwerde der Beschuldigten stellte das Bundesgericht mit Urteil vom 20. Dezember 2018 (6B_181/2018) die Unverwertbarkeit der Videoüberwachung bei der

Privatklägerin fest, hob das Urteil des Berufungsgerichts vom 4. Januar 2018 (mit Ausnahme der erfolgten Verfahrenseinstellung) auf und wies die Sache zu neuer Entscheidung an das Berufungsgericht zurück.

E. 5

Im entsprechenden schriftlichen Neubeurteilungsverfahren beantragte die Privatklägerin, vertreten durch Rechtsanwalt Fabian Brunner, mit Eingabe vom 14. Mai 2019 die Verurteilung und Bestrafung der Beschuldigten wegen mehrfachen Diebstahls sowie die Verurteilung der Beschuldigten zu Schadenersatz in Höhe von CHF 200.00 zzgl. Zins an die Privatklägerin. Hinsichtlich Kosten und Entschädigung beantragte die Privatklägerin die Zusprechung einer von der Beschuldigten zu leistenden Entschädigung gemäss Art. 433 StPO in noch zu bestimmender Höhe sowie die Auferlegung der Verfahrenskosten auf die Beschuldigte.

Rechtsanwalt Konrad Jeker beantragte am 19. Juli 2019 für die Beschuldigte einen vollständigen Freispruch und die Abweisung der Zivilforderungen der Privatklägerin. Hinsichtlich Kosten und Entschädigung stellte er folgende Anträge: Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens seien dem Kanton Solothurn aufzuerlegen und dieser sei zu verpflichten, der Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 8'924.70 zu bezahlen; die Kosten des Berufungsverfahrens seien anteilmässig dem Kanton Solothurn bzw. der Privatklägerin aufzuerlegen, diese seien zudem zu verpflichten, der Beschuldigten anteilmässig die Kosten der Verteidigung im Berufungsverfahren zu ersetzen; der Verteidigung sei Gelegenheit zu geben, die Kostennote für das Berufungsverfahren vor Erlass des Berufungsentscheids einzureichen.

E. 6

Grundsätzlich trägt der Staat die Kosten des Strafverfahrens (Art. 423 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Im den vorliegenden Fall betreffenden Entscheid vom 20. Dezember 2018 hat das Bundesgericht in Erwägung 4.7 festgehalten, dass das Gericht hinsichtlich der eingestellten Tatvorwürfe im erneut zu fällenden Entscheid mit seiner Entscheidungsbegründung nicht zum Ausdruck bringen dürfe, es halte die beschuldigte Person für schuldig. Dies entspricht auch der bisherigen konstanten Rechtsprechung. Im Entscheid vom 4. Januar 2018 hat das Berufungsgericht der Beschuldigten trotz erfolgter Teileinstellungen die ganzen erstinstanzlichen Verfahrenskosten auferlegt. Dies mit der Begründung, dass die Beschuldigte mehrmals Geld der Privatklägerin entwendet habe, was als schuldhaftes Verhalten im Sinne von Art. 41 OR zu qualifizieren sei. Durch dieses Fehlverhalten habe die Beschuldigte die Einleitung des Strafverfahrens verursacht. Diese Begründung mag unter der damaligen Prämisse, dass die Berufungsinstanz hinsichtlich der Diebstähle vom 10. und 13. Juni 2015 zu einem Schuldspruch gelangte, richtig gewesen sein. Nun, da das Strafverfahren vollständig eingestellt wurde, geht es nicht an, der Beschuldigten zu unterstellen, sie habe mit der Entwendung von Bargeld die Einleitung des Strafverfahrens verursacht. Dies würde die Unschuldsvermutung verletzen. Von einer Kostenauflegung auf die Privatklägerin nach Art. 427 Abs. 1 StPO ist abzusehen, ist doch durch die Zivilklage wie bereits erwähnt kein zusätzlicher Aufwand entstanden. Eine Kostenauflegung auf die Privatklägerin gemäss Art. 427 Abs. 2 StPO wäre grundsätzlich

möglich. Es handelt sich diesbezüglich jedoch um eine «Kann-Bestimmung». Angesichts des Umstandes, dass die Staatsanwaltschaft Offizialdelikte angeklagt hat (also nicht geringfügigen Diebstahl im Sinne von Art. 172terStGB) und des inzwischen eingetretenen Konkurses über die Privatklägerin, rechtfertigt es sich vorliegend nicht, dieser Kosten aufzuerlegen. Die erstinstanzlichen Kosten sind daher vollumfänglich der Staatskasse aufzuerlegen.

E. 7

Nach Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens die Kosten des Rechtsmittelverfahrens. Vorliegend hat die Privatklägerin alleine ein Rechtsmittel ergriffen. Die Staatsanwaltschaft hat weder selbständig Berufung eingelegt, noch Anschlussberufung erhoben. Die Privatklägerin ist im Berufungsverfahren zufolge Rückzugs ihres Strafantrages als vollständig unterliegend zu betrachten, weshalb ihr die Kosten des Neubeurteilungsverfahrens, mit einer Urteilsgebühr von CHF 500.00, total CHF 580.00 aufzuerlegen sind. Was die Kosten des ersten Berufungsverfahrens von CHF 1'060.00 anbelangt, rechtfertigt sich indes, angesichts des Umstandes, dass diese Kosten vollends durch den Staat verursacht worden sind (der Entscheid vom 4. Januar 2018 wurde vom Bundesgericht aufgehoben), eine Auferlegung auf die Privatklägerin nicht. Diese Kosten sind der Staatskasse aufzuerlegen.

Demnach wird in Anwendung von Art. 126 Abs. 2, 329 Abs. 4 und 416 ff. StPObeschlossen:

1. Das Strafverfahren gegen die Beschuldigte B.____ wird, soweit die Vorhalte des Diebstahls, begangen am 10. und 13. Juni 2015 betreffend, eingestellt.
2. Die Zivilforderung der Privatklägerin wird auf den Zivilweg verwiesen.
3. Der Antrag der Beschuldigten auf Ausrichtung einer Genugtuung für das erstinstanzliche Verfahren wird abgewiesen.
4. Der Beschuldigten, vertreten durch Rechtsanwalt Walter Keller, wird für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte von CHF 8'924.70 (inkl. Auslagen von CHF 213.60 und MWST zu 8 % von CHF 661.10) zugesprochen, auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn.
7. Der Antrag der Privatklägerin auf Entrichtung einer Parteientschädigung durch die Beschuldigte für das erstinstanzliche Verfahren und für das Berufungsverfahren wird abgewiesen.
8. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 2'400.00, total CHF 2'750.00, auferliegen der Staatskasse.
9. Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 1'000.00, total CHF 1'060.00, auferliegen der Staatskasse.
10. Die Kosten des Neubeurteilungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 500.00, total CHF 580.00, auferliegen der Privatklägerin.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tageseit Erhalt der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Entscheids zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist

nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Entscheids beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Vizepräsident
von Felten

Der Gerichtsschreiber
Haussener

E. 8

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 2'400.00, total CHF 2'750.00, auferliegen der Staatskasse.

E. 9

Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 1'000.00, total CHF 1'060.00, auferliegen der Staatskasse.

E. 10

Die Kosten des Neubeurteilungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 500.00, total CHF 580.00, auferliegen der Privatklägerin. Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Entscheids zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Entscheids beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona). Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der

Vizepräsident
Felten

Der Gerichtsschreiber von
Haussener

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.